

INSTALLIERUNG UND/ODER AUSTAUSCH DER HEIZANLAGE

Muss ich für die Installierung und/oder den Austausch der Heizanlage eine Baugenehmigung beantragen?

JA. Für die Installierung einer neuen Heizanlage muss eine **beeidigte Baubeginnmeldung (BBM)** eingereicht werden.

NEIN, wenn die alte Heizanlage durch eine neue ersetzt wird, die die gleichen Merkmale hat.

JA, wenn die neue Heizanlage andere Merkmale hat, z.B. anstelle einer Heizanlage wird das Gebäude an das Fernwärmennetz angeschlossen. In diesen Fällen muss eine **beeidigte Baubeginnmeldung (BBM)** vorgelegt werden.

JA, wenn die neue Heizanlage andere Merkmale hat und für ihre Installierung auch Bauarbeiten notwendig sind, z.B. anstelle einer Heizanlage wird das Gebäude an das Fernwärmennetz angeschlossen. In diesen Fällen muss eine **zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT)** vorgelegt werden.

Gelten für Gebäude in einer Zone mit Landschaftsschutz andere Bestimmungen?

NEIN, sofern keine Außeneinheiten oder Arbeiten im Außenbereich vorgesehen sind.

HINWEIS:

Bei Heizanlagen mit einer Leistung von > 35 Kw muss auch um die Ausstellung einer Benützungserlaubnis im Sinne von Artikel 5 des L.G. Nr. 18 vom 16.06.1992 angesucht werden. Das Gesuch muss mittels Pec-Mail an 5.1.0@pec.bolzano.bozen.it weitergeleitet werden. Die Gesuchsvorlage ist auf der Website der Stadtgemeinde Bozen veröffentlicht.

Informationen bezüglich Heizanlagen mit Außeneinheiten: s. FAQ über die Installierung von technischen Anlagen mit Außeneinheiten.